


**System der
Fortbildungsqualifizierung
für den Bereich
„Feuerwehrtechnischer Dienst“
in den kommunalen Gebietskörper-
schaften**



Stand: 03.11.2021

Inhalt

Geltungsbereich und Grundsätze	2
A Allgemeine Regelung.....	3
A.1 Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.....	3
A.1.1 Grundsätze (Auswahl)	3
A.1.2 Verfahren (Auswahl)	3
A.2 Inhalte und Ausrichter der Qualifizierungsmaßnahme.....	4
A.2.1 Qualifizierung durch Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen	4
A.2.2 Qualifizierungsmaßnahme für das 3. Einstiegsamt	4
A.2.3 Qualifizierung von Beamten der FQ - Stand 2017	8
A.2.4 Qualifizierungsmaßnahme für das 4. Einstiegsamt	9
A.3 Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme	10
A.3.1 Grundsätze (Durchführung)	10
A.3.2 Verfahren (Durchführung)	11
A.3.3 Anrechnung anderweitig absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen	12
A.3.4 Bescheinigung der Erfolgsnachweise	12
A.3.5 Versäumnisse und Unregelmäßigkeiten in Qualifizierungsmaßnahmen .	12
A.3.6 Nichtbestehen und Wiederholen von Qualifizierungsmaßnahmen	13
A.3.7 Evaluation.....	13
B Erläuterung Qualifizierungsmaßnahmen	124
B.1 Qualifizierungsmaßnahme für das 3. Einstiegsamt	135
B.2 Qualifizierungsmaßnahme für das 4. Einstiegsamt	157

Geltungsbereich und Grundsätze

Dieses System der Fortbildungsqualifizierung regelt mit Wirkung zum 01. Juli 2022 die Fortbildungsqualifizierung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in der Laufbahn „Polizei und Feuerwehr“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 Landesbeamtengesetz - LBG) im Geschäftsbereich der kommunalen Gebietskörperschaften.

Auf der Grundlage des Systems erfolgt eine Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten, die nach ihrer Vor- und Ausbildung keinen Zugang zum nächsthöheren Einstiegsamt ihrer Laufbahn haben. Das System vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der typischerweise vorhandenen Berufserfahrung die erforderlichen Kenntnisse für die dem nächsthöheren Einstiegsamt folgenden Beförderungsämter (§ 21 Abs. 3 LBG, § 29 Laufbahnverordnung - LbVO).

Das System entspricht dem Grundsatz des lebenslangen Lernens. Es stärkt das Leistungsprinzip und eröffnet den Beamtinnen und Beamten neue Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes sollen Frauen gefördert sowie im Rahmen des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Benachteiligungen verhindert und beseitigt werden.

Die Bestimmungen des SGB XI sowie die Verwaltungsvorschrift zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Berufsleben im Landesdienst Rheinland-Pfalz, wonach schwerbehinderte Menschen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens haben, sind zu beachten.

- **Teil A enthält allgemeine Regelungen, die unabhängig vom angestrebten Beförderungsamt gelten.**
- **Teil B stellt die Qualifizierungsmaßnahmen in tabellarischer Form dar.**

A Allgemeine Regelung

A.1 Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

A.1.1 Grundsätze (Auswahl)

Beamtinnen und Beamte können zur Fortbildungsqualifizierung zugelassen werden, wenn sie sich entsprechend bewährt haben (§ 29 Abs. 1 LbVO). Zudem sollen die Gesamtpersönlichkeit und die bisherigen Leistungen der Beamtinnen und Beamten erwarten lassen, dass diese sich im Rahmen der Fortbildungsqualifizierung die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für das jeweils angestrebte Einstiegsamt aneignen können.

Die Fortbildungsqualifizierung ist ausgeschlossen, wenn für das nächsthöhere Einstiegsamt eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgabe zwingend erforderlich ist (§ 29 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 28 Abs. 4 LbVO).

Kommen mehrere Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, ist eine behördeninterne Ausschreibung vorzunehmen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 28 Abs. 3 LbVO). Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 19 der Verfassung für Rheinland-Pfalz).

Im Bereich des Feuerwehrtechnischen Dienstes gibt es keine Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung zum 1. Einstiegsamt, insofern entfällt die Konzeption einer Fortbildungsqualifizierung für das 2. Einstiegsamt.

Die Ämter der Besoldungsordnung B sind nicht Gegenstand der Fortbildungsqualifizierung.

A.1.2 Verfahren (Auswahl)

Die Zuständigkeit für die Auswahl liegt im Bereich der kommunalen Gebietskörperschaften beim Dienstherrn. Die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist vorab der Hochschule für öffentliche Verwaltung (HöV) (§ 46 Abs. 2 Satz 1 LbVO) sowie der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz (LFKA) anzuzeigen.

A.2 Inhalte und Ausrichter der Qualifizierungsmaßnahme

Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in Form von Fortbildungsveranstaltungen (Seminare, Kurse, Lehrgänge etc.), durch Hospitationen und praktische Tätigkeiten vermittelt. Inhalt, Dauer und Ausgestaltung für das jeweilige angestrebte Einstiegsamt bestimmen sich nach Teil B.

A.2.1 Qualifizierung durch Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen

Die vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen haben sowohl fachrichtungsspezifische als auch überfachliche Inhalte (§ 21 Abs. 3 Satz 3 LBG). Teil B regelt Art, Inhalte und Dauer der

a. überfachlichen Fortbildungsmaßnahmen; d. h. der über das eigene Fachgebiet hinausreichenden Fortbildungsmaßnahmen, die allgemeine Kenntnisse vermitteln, wie sie an einer Vielzahl von Arbeitsplätzen eingesetzt werden können.

b. fachrichtungsspezifischen Fortbildungsmaßnahmen; d. h. der Fortbildungsmaßnahmen, die die im eigenen Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Die fachrichtungsspezifische Qualifizierung erfolgt durch Hospitationen, durch Teilnahme an Lehrgängen, sowie praktischen Tätigkeiten, die von der personalverwaltenden Stelle unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbildung und der geplanten Verwendung ausgewählt werden.

A.2.2 Qualifizierungsmaßnahme für das 3. Einstiegsamt

Die Fortbildungsqualifizierung für das dritte Einstiegsamt erfolgt wegen der besonderen Bedeutung der Verwendung im Einsatz und den hierfür notwendigen Qualifizierungen gebündelt für die Statusämter A 10 bis A 13 und dauert 15 Monate (einschließlich Erholungsurlaub im Umfang des auf diesen Zeitraum entfallenden Anspruchs). Die Fortbildungsqualifizierung soll zusammenhängend absolviert werden; in begründeten Einzelfällen kann sie auch innerhalb von 24 Monaten absolviert werden. Bei Anerkennung von bereits vorliegenden Qualifikationen und Erfahrungen kann sich die Dauer verkürzen. Der Erholungsurlaub ist zwischen den einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen zu nehmen.

Eine Fortbildungsqualifizierung für das 3. Einstiegsamt erfordert mit Blick auf die Aufgabenwahrnehmung im künftigen Aufgabenbereich und die umfassende Verwendungsbreite eine Grundqualifizierung im Bereich „Öffentliche Verwaltung“ (überfachliche Qualifizierung). Diese wird im Rahmen eines Verwaltungsseminars (Modul „Verwaltung“) im Umfang von insgesamt sechs Wochen (240 Unterrichtseinheiten) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland – Pfalz (HöV) alternativ an der LFKA vermittelt, das vor dem Brandinspektorenlehrgang absolviert werden sollte. Einen Sonderfall stellen die Beamten der Fortbildungsqualifizierung dar, deren Brandinspektorenlehrgang außerhalb von Rheinland-Pfalz absolviert wird. Hier ist durch das Prüfungsamt der LFKA zu prüfen, ob die Inhalte des Moduls „Verwaltung“ durch den Lehrgang abgedeckt werden. Ist dies der Fall, entfällt die Teilnahme am Modul „Verwaltung“; die Gesamtdauer der Fortbildungsqualifizierung bleibt jedoch durch entsprechende Verlängerungen der Hospitationen unverändert.

Die weitere fachspezifische Qualifikation erfolgt durch auf die speziellen Bedürfnisse des feuerwehrtechnischen Dienstes ausgerichtete Lehrgänge (Lehrgang hauptamtlicher Gruppenführer und Brandinspektorenlehrgang) an der LFKA (oder vergleichbarer Landesfeuerwehrschulen anderer Bundesländer). Diese fachspezifischen Qualifizierungen werden durch Hospitationen (Gruppenführerpraktikum, Zugführerpraktikum und Vertiefungspraktikum) ergänzt, bei denen das zuvor erlernt bei der Hospitationsstelle in der Praxis vertieft werden soll und weitere Erfahrungen und Kenntnisse für eine Tätigkeit im dritten Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes gewonnen werden sollen. Insbesondere sollen Einsatzerfahrungen gesammelt werden als auch administrative Inhalte vermittelt und Aufgaben bewältigt werden, die im feuerwehrtechnischen Dienst zu erwarten sind. Innerhalb der Hospitationen können auch Kurzhospitationen (Besuche) bei anderen Ämtern oder Behörden, die im Einsatz oder bei administrativen Aufgaben Schnittstellen zu einer Feuerwehr haben, erfolgen.

Die erste fachspezifische Qualifikation zur Führung von taktisch selbständigen Einheiten erfolgt im Rahmen eines Lehrganges „Hauptamtlicher Gruppenführer“ an der LFKA (oder anderer Landesfeuerwehrschule) nach Anlage 4 der APOFwD-E2/3/4 RLP vom 20. August 2019 der mit einer Lernerfolgskontrolle abschließt. Sofern diese Qualifikation oder eine vergleichbare Qualifikation (z.B. eine erfolgreiche Laufbahnprüfung nach APOmftD vom 1. März 1996 oder eine bezüglich Inhalt und Dauer vergleichbare Qua-

lifikation für hauptamtliche Gruppenführer aus anderen Bundesländern) bereits vor Beginn der Fortbildungsqualifizierung vorliegt, ist diese anzurechnen; die Dauer der Fortbildungsqualifizierung verkürzt sich dabei um die Dauer des Lehrganges „Hauptamtlicher Gruppenführer“ von 6 Wochen. Eine Prüfung, ob eine Qualifikation vergleichbar mit dem Lehrgang „Hauptamtlicher Gruppenführer“ ist, erfolgt durch das Prüfungsamt der LFKA.

Nach erfolgreichem Lehrgang „hauptamtlicher Gruppenführer“ erfolgt eine Hospitation als Gruppenführer (Gruppenführerpraktikum), bei der das im Lehrgang „Hauptamtlicher Gruppenführer“ erworbene Wissen durch praktische Erfahrungen vertieft werden soll. Die Dauer dieser Hospitation beträgt 6 Wochen und soll im Einsatzdienst einer Berufsfeuerwehr oder einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften, deren Leiterin oder Leiter mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört, erfolgen. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im Einsatzdienst einer Feuerwehr nach Abschluss des Lehrganges „Hauptamtlicher Gruppenführer“ oder einer vergleichbaren Qualifikation sind anzurechnen, sofern sie mindestens 6 Wochen betragen. Die Dauer der Fortbildungsqualifizierung verkürzt sich in diesen Fällen auf 12 Monate (einschließlich Erholungsurlaub).

Die weitere Fachqualifizierung nach erfolgreicher Qualifikation zum Gruppenführer und dem Gruppenführerpraktikum erfolgt im Rahmen eines speziell auf die Bedürfnisse des dritten Eingangsamtes ausgerichteten Brandinspektorenlehrgangs an der LFKA (oder vergleichbarer Landesfeuerweherschulen anderer Bundesländer) der die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Verwendung als Führerin oder Führer von Einheiten über den erweiterten Zug bei einer hauptamtlichen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr ebenso vermittelt, wie die grundlegenden Kenntnisse für eine Sachbearbeitung im Feuerwehrwesen. Der Lehrgang umfasst mindestens 18 Wochen. Er beinhaltet mindestens die Themenbereiche nach Anlage 5 der APOFwD-E2/3/4 RLP vom 20. August 2019. Der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs wird durch praktische wie theoretische Lernerfolgskontrollen nach APOFwD-E2/3/4 RLP vom 20. August 2019 festgestellt.

Nach erfolgreichem Brandinspektorenlehrgang erfolgt eine Hospitation als Zugführer (unter Aufsicht). Hier werden die Führungsaufgaben, Führungsverantwortung und Personalführung im direkten Bezug zur einsatztaktischen Tätigkeit der Feuerwehr vertieft.

Durch Mitarbeit in einem Sachgebiet wie Vorbeugender Brandschutz, Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung, Technik, Leitstelle etc. sollen praktische Erfahrungen und Kenntnisse der Sachbearbeitung im Feuerwehrwesen erworben werden. Die Hospitation erfolgt bei einer Berufsfeuerwehr oder einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften, deren Leiterin oder Leiter mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört und umfasst die Dauer von mindestens 2 Monaten (8 Wochen); bei Bedarf kann eine Aufteilung auf zwei Hospitationsstellen (Abschnitte) erfolgen, wobei jeder Abschnitt mindestens 4 Wochen dauern muss.

Im Vertiefungspraktikum als weitere Hospitation soll das fachbezogene Wissen im Arbeitsbereich des zu Qualifizierenden vertieft werden und soll auf den Tätigkeitsbereich bzw. die Anforderungen des Dienstherrn zugeschnitten sein. Hierzu kann die Hospitation bei einer Berufsfeuerwehr oder einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften, deren Leiterin oder Leiter mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört oder hauptamtlichen Werkfeuerwehr oder einer Landesdienststelle mit Sachbearbeitung im Feuerwehrwesen (z.B. Mdl Referate 351, 352 und 353, ADD Referat 22, LFKA) oder einer/einem hauptamtlichen BKI, die/der mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört oder einem feuerwehrtechnischen Bediensteten einer Kreisverwaltung erfolgen. Die Dauer dieser Hospitationen umfasst mindestens 2 Monate (8 Wochen); bei Bedarf kann eine Aufteilung auf mehrere Hospitationsstellen (Abschnitte) erfolgen, wobei jeder Abschnitt mindestens 2 Wochen dauern muss. Der Zeitpunkt des Vertiefungspraktikums bzw. seiner Abschnitte ist innerhalb der Fortbildungsqualifizierung frei.

Eine Hospitation, bei Aufteilung auf mehrere Hospitationsstellen ein Abschnitt, darf auch beim eigenen Dienstherrn erfolgen, sofern die genannten Bedingungen erfüllt sind.

Ziel und Inhalt der Hospitation sind im Qualifizierungsplan anzuzeigen. Geeignete, bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen können mit Nachweis von Umfang und Inhalt angerechnet werden. Im Rahmen der Prüfung des Qualifizierungsplans beurteilt die LFKA fachlich, ob die Hospitationsstelle für die Maßnahme geeignet ist oder eine entsprechende Ankerkennung erfolgen kann. Die Entscheidung hinsichtlich der Geeignetheit der Maßnahme bzw. der Anrechnung trifft der Unterausschuss des Landespersonalausschusses - Fortbildungsqualifizierung - auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme der LFKA.

Die Fortbildungsqualifizierung für das 3. Einstiegsamt darf die Gesamtdauerdauer von 12 Monaten nicht unterschreiten.

A.2.3 Qualifizierung von Beamten der FQ - Stand 2017

Beamtinnen und Beamte die die Fortbildungsqualifizierung nach dem System vom Stand 2017 für die Statusämter A10 / A11 erfolgreich abgeschlossen haben, können sich durch die Absolvierung einer weiteren Hospitation für die Statusämter A 12/ A 13 qualifizieren. Hierzu ist ein ergänzendes Vertiefungspraktikum gemäß A.2.2 erforderlich. Die Gesamtdauer der Fortbildungsqualifizierung für alle Statusämter des dritten Einstiegsamtes beträgt somit auch für Beamtinnen und Beamte mit erfolgreichem Abschluss der Fortbildungsqualifizierung für die Statusämter A10 / A11 nach dem System vom Stand 2017 mit dem ergänzenden Vertiefungspraktikum zusammen mindestens 12 Monate.

In diesem ergänzenden Vertiefungspraktikum soll das fachbezogene Wissen im Arbeitsbereich des zu Qualifizierenden vertieft werden und soll auf den Tätigkeitsbereich bzw. die Anforderungen des Dienstherrn zugeschnitten sein. Hierzu kann die Hospitation bei einer bei einer Berufsfeuerwehr oder einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften, deren Leiterin oder Leiter mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört oder hauptamtlichen Werkfeuerwehr oder einer Landesdienststelle mit Sachbearbeitung im Feuerwehrwesen (z.B. Mdl Referate 351, 352 und 353, ADD Referat 22, LFKA) oder einer/einem hauptamtlichen BKI, die/der mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört oder einem feuerwehrtechnischen Bediensteten einer Kreisverwaltung erfolgen. Die Dauer dieser Hospitationen umfasst 2 Monate; bei Bedarf kann eine Aufteilung auf mehrere Hospitationsstellen (Abschnitte) erfolgen, wobei jeder Abschnitt mindestens 2 Wochen dauern muss.

Ziel und Inhalt der Hospitation sind im Qualifizierungsplan anzuzeigen. Geeignete, bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen können mit Nachweis von Umfang und Inhalt angerechnet werden. Eine Anrechnung aus Qualifizierung der Statusämter A 10 / A 11 ist nicht möglich. Im Rahmen der Prüfung des Qualifizierungsplans beurteilt die LFKA fachlich, ob die Hospitationsstelle für die Maßnahme geeignet ist oder eine entsprechende Ankerkennung erfolgen kann. Die Entscheidung hinsichtlich der Ge-

eignetheit der Maßnahme bzw. der Anrechnung trifft der Unterausschuss des Landespersonalausschusses - Fortbildungsqualifizierung - auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme der LFKA.

A.2.4 Qualifizierungsmaßnahme für das 4. Einstiegsamt

Eine Fortbildungsqualifizierung für das 4. Einstiegsamt erfordert mit Blick auf die Aufgabenwahrnehmung im künftigen Aufgabenbereich und die umfassende Verwendungsbreite eine fachliche Querschnittsqualifizierung. Die fachliche Querschnittsqualifizierung wird im Rahmen einer zwölfmonatigen Qualifizierung vermittelt. Sie soll den zu qualifizierenden Personen das notwendige Breitenwissen über das gesamte Aufgabenspektrum des feuerwehrtechnischen Dienstes vermitteln. Ziel ist hierbei insbesondere der Erwerb einer bundeseinheitlichen Qualifikation mit Blick auf die Länder übergreifende Katastrophenhilfe.

Die Einführungszeit in das EA 4 dauert 12 Monate und richtet sich gemäß Beschluss des „Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder bundeseinheitlich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, soweit keine weiteren Regelungen getroffen worden sind.

Nach aktuellem Stand umfasst die Einführungszeit ins 4. EA im Rahmen einer Fortbildungsqualifizierung folgende zentrale und dezentrale Elemente:

- Zentrales Modul Personal- und Sozialkompetenz, gruppendynamische Prozesse, Projektmanagement,
- dezentrales Modul Personal- und Sozialkompetenz, Projektmanagement,
- zentrales Modul Recht und Management,
- dezentrales Modul Recht und Management,
- zentrales Modul strategische Leitung und Führung und
- dezentrales Modul strategische Leitung und Führung.

Die zentralen Module dienen der lehrgangsgebundenen Ausbildung in Theorie und Praxis durch zentrale Ausbildungsstellen. Die Fortbildungsqualifizierung kann jeweils zum 1. April oder 1. Oktober eines Jahres begonnen werden. Die Koordination der zentralen Module erfolgt durch die bundeseinheitliche zentrale Koordinierungsstelle. Bis zum 1. Oktober ist der zentralen Koordinierungsstelle die Zahl der im Folgejahr benötigten Ausbildungsplätze durch die Einstellungsbehörde zu melden. Die zentrale Koordinierungsstelle weist innerhalb von zwei Wochen nach dem 1. Oktober den gemeldeten Ausbildungsplätzen einen verbindlichen Termin für den Ausbildungsbeginn zu.

Die dezentralen Module dienen der praktischen Ausbildung durch verschiedene Berufs- oder Freiwillige Feuerwehren sowie eine Verwaltungsbehörde. Die Koordination der dezentralen Module erfolgt durch die Ausbildungsleitung.

Nach erfolgreicher Einführung ist eine Aufstiegsprüfung, analog der Laufbahnprüfung für das EA 4 abzulegen. Die Aufstiegsprüfung umfasst eine Facharbeit, Klausuren, eine Planübung sowie eine Fallbearbeitung. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

A.3 Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme

A.3.1 Grundsätze (Durchführung)

Für die Maßnahmen der Fortbildungsqualifizierung besteht Teilnahmepflicht. Die Qualifizierungsmaßnahmen gehen den regulären dienstlichen Verpflichtungen vor. Der Dienstherr hat durch entsprechende organisatorische/personelle Vorkehrungen sicherzustellen, dass die ausgewählten Beamtinnen und Beamten die Fortbildungsqualifizierung wahrnehmen können.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sind im Rahmen der dienstlichen Belange und der fiskalischen Möglichkeiten so durchzuführen, dass die Gleichstellung von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden. Die besonderen Belange behinderter Menschen sind zu beachten.

A.3.2 Verfahren (Durchführung)

Die Qualifizierungsmaßnahmen sind durch die entsendende Stelle festzulegen. Eine fachliche Beratung kann durch das Prüfungsamt der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz erfolgen. Die vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen sind in der Vorabanzeige der Zulassung nach § 46 Abs. 2 LbVO in Form eines Qualifizierungsplans anzugeben.

Der Vordruck „Qualifizierungsplan 3. Einstiegsamt oder 4. Einstiegsamt“ sowie der Vordruck „Persönliche Angaben“ sind der LFKA zur fachlichen Prüfung (Prüfungsamt) acht Wochen vor dem Sitzungstermin des Landespersonalausschusses einzureichen. Diese fertigt eine fachliche Stellungnahme an und leitet den vollständigen Qualifizierungsplan an den Landespersonalausschuss weiter. Die aktuellen Termine der Sitzungen des Landespersonalausschusses sind im Internet <https://mdi.rlp.de> einzusehen. Die Unterlagen sind ca. vier Wochen vor dem Sitzungstermin an den Landespersonalausschuss einzureichen.

Jegliche Änderungen des Qualifizierungsplans sind dem Prüfungsamt der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz mitzuteilen und durch den Landespersonalausschuss zu genehmigen.

Die theoretischen Abschnitte der Ausbildung können ohne vorherige Genehmigung des Landespersonalausschusses begonnen werden.

Nach Beendigung der Maßnahmen sind der erfolgreiche Abschluss der Fortbildungsqualifizierung und das auf dieser Grundlage erreichbare Beförderungsniveau durch die nach § 29 Abs. 3, § 46 Abs. 1 Nr. 1 LbVO zuständige Dienstbehörde festzustellen.

Für Kommunalbeamte müssen die Unterlagen zur Feststellung der Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme der Hochschule für öffentliche Verwaltung eingereicht werden. Hierfür sind alle ausgestellten Erfolgsnachweise vorzulegen.

Mit den erfolgreich abgeleiteten Qualifizierungsmaßnahmen nach A.2 sind unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 2 Satz 2 LbVO regelmäßig folgende Beförderungsniveaus erreichbar:

- a) A13 bei Fortbildungsqualifizierungen für das 3. Einstiegsamt,
- b) A16 bei Fortbildungsqualifizierungen für das 4. Einstiegsamt.

A.3.3 Anrechnung anderweitig absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen

Fortbildungen und Hospitationen, die außerhalb und insbesondere vor der Fortbildungsqualifizierung absolviert werden, können in angemessenem Umfang als Maßnahmen der Fortbildungsqualifizierung teilweise angerechnet werden (§ 29 Abs. 2 Satz 3 LbVO).

Dies setzt voraus,

1. dass die Anrechnung für die konkrete Qualifizierungsmaßnahme in Teil B ausdrücklich vorgesehen ist und
2. dass die anzurechnende Qualifizierungsmaßnahme nach Inhalt, Umfang und Anforderungen der vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahme im Wesentlichen gleichwertig ist.

Der Anteil der Anrechnung bestimmt sich nach Inhalt, Umfang und Anforderungen der absolvierten Qualifizierungsmaßnahme. Die Anrechnung ist in der Vorabanzeige der Zulassung nach § 46 Abs. 2 LbVO der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie anzugeben und durch den Landespersonalausschuss zu genehmigen.

Ein und dieselbe absolvierte Qualifizierungsmaßnahme kann nicht mehrfach angerechnet werden.

A.3.4 Bescheinigung der Erfolgsnachweise

Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen mit Prüfungen oder anderen Erfolgsnachweisen abschließen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 LBG). Die geforderten Erfolgsnachweise sind dem Teil B zu entnehmen. Die Erfolgsnachweise sind jeweils zu bescheinigen und der Dienststelle einzureichen.

A.3.5 Versäumnisse und Unregelmäßigkeiten in Qualifizierungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen sind vollständig zu durchlaufen. Maßnahmen, die länger als fünf Tage dauern und bei denen eine Teilnehmerin oder ein

Teilnehmer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen fehlt, gelten als vollständig durchgeführt, wenn sie mindestens zur Hälfte absolviert und die vorgeschriebenen Erfolgsnachweise erbracht werden.

Im Rahmen der Fortbildungsqualifizierung werden grundsätzlich keine Ersatz- oder Sondertermine angeboten. Bei längeren krankheitsbedingten Versäumnissen innerhalb der Hospitationen entscheidet die LFKA im Einzelfall über die Weiterführung der Qualifizierungsmaßnahme.

Bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten (z. B. ständiges Zuspätkommen, massive Störung der Lehrgänge, Verweigerung des vorgeschriebenen Erfolgsnachweises) kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch die LFKA von der Qualifizierungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist anzuhören. Der Ausschluss ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

A.3.6 Nichtbestehen und Wiederholen von Qualifizierungsmaßnahmen

Eine Qualifizierungsmaßnahme, die nicht vollständig durchgeführt wurde oder die nicht als vollständig durchgeführt gilt (A.3.5), ist grundsätzlich nicht bestanden. Sie kann wiederholt oder entsprechend der Ausfallzeit verlängert werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die unterbliebene Durchführung nicht zu vertreten hat. War die Leistung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers für den vorgeschriebenen Erfolgsnachweis nicht ausreichend, kann dieser einmal wiederholt werden.

A.3.7 Evaluation

Alle Qualifizierungsmaßnahmen sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu evaluieren. Lehrgänge und Hospitationen werden aufgrund von Berichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Betreuerinnen oder Betreuer durch die LFKA evaluiert

B Erläuterung Qualifizierungsmaßnahmen

Erläuterungen:

Bedeutung der Hintergrundfarben:

Qualifizierung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung/ Fachbereich Verwaltung (HöV) und der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie (LFKA), etc.
Hospitationen
Sonstiges

Reihenfolge der Qualifizierungsmaßnahmen:

Die mögliche Reihenfolge im 3. Einstiegsamt ist dem Teil A zu entnehmen.

Überblick: Gesamtdauer der Qualifizierungsmaßnahmen:

3. Einstiegsamt → 15 Monate (bei Anrechnung bereits vorhandener Qualifikationen 12 Monate)

4. Einstiegsamt → 12 Monate

B.1 Qualifizierungsmaßnahme für das 3. Einstiegsamt

FQS - feuerwehrtechnischer Dienst, 3. Einstiegsamt (Gesamtdauer der Qualifizierung 15 Monate, bei Anrechnung vom Lehrgang hauptamtlicher Gruppenführer und Gruppenführerpraktikum 12 Monate (jeweils einschließlich Erholungsurlaub), davon min. 4 Monate Hospitationen/Praktika)						
über-fachl.	fach-spez.	Qualifizierungsmaßnahme	Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweise	Anrechnung
	X	Lehrgang hauptamtlicher Gruppenführer	Inhalte nach APOFwD-E2/3/4 RLP vom 20. August 2019 (Anlage 4)	min. 6 Wochen	Lernerfolgskontrolle nach APOFwD-E2/3/4 RLP	Bereits vorhandene Qualifizierung zum hauptamtlichen Gruppenführer (oder vergleichbar)
	X	Einsatzdienstpraktikum (Gruppenführerpraktikum)	Hospitation als Gruppenführer unter Aufsicht bei einer Berufsfeuerwehr oder einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften. Mitarbeit in Sachgebieten (Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung, Vorbeugender Brandschutz, Technik, Leitstelle etc.)	6 Wochen	Beurteilung	Zeiten einer hauptamtlichen Beschäftigung bei einer Feuerwehr nach erfolgreichem Abschluss des Lehrganges hauptamtlicher Gruppenführer
X		Verwaltungseminar/Modul „Verwaltung“ an der HöV oder LFKA Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeines Verwaltungsrecht (AVR) - Beamtenrecht (BR) - Staatsrecht (StR) - Europarecht (EU) - Einsatzrecht (LBKG, FwVO, RettDG, ZSKG) - Betriebswirtschaft - Gemeindeverfassungsrecht (GVR) - Brandschutzbedarfsplanung (BschBpl) 	6 Wochen (240 Stunden)	Lernerfolgskontrolle	Keine

FQS - feuerwehrtechnischer Dienst, 3. Einstiegsamt

(Gesamtdauer der Qualifizierung 15 Monate, bei Anrechnung vom Lehrgang hauptamtlicher Gruppenführer und Gruppenführerpraktikum 12 Monate (jeweils einschließlich Erholungsurlaub), davon min. 4 Monate Hospitationen/Praktika)

über-fachl.	fach-spez.	Qualifizierungsmaßnahme	Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweise	Anrechnung
	X	Brandinspektorenlehrgang	Inhalte nach APOFwD-E2/3/4 RLP vom 20. August 2019 (Anlage 5)	min. 18 Wochen (4,5 Monate)	Lernerfolgskontrolle nach APOFwD-E2/3/4 RLP	BI-Lehrgang in anderen Bundesländern
	X	Einsatzdienstpraktikum (Zugführer)	Hospitation als Zug-/Verbandsführer unter Aufsicht bei einer Berufsfeuerwehr oder Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften, deren Leiterin oder Leiter mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört. Mitarbeit in Sachgebieten (Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung, Vorbeugender Brandschutz, Technik, Leitstelle etc.)	min. 2 Monate (8 Wochen), Aufteilung möglich	Beurteilung	Keine
	X	Vertiefungspraktikum	Hospitation bei einer Berufsfeuerwehr oder einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Einsatzkräften, deren Leiterin oder Leiter mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört oder hauptamtlichen Werkfeuerwehr oder einer Landesdienststelle mit Sachbearbeitung im Feuerwehrwesen (z.B. Mdl Referate 351, 352 und 353, ADD Referat 22, LFKA) oder einer/einem hauptamtlichen BKI, die/der mindestens dem dritten Einstiegsamt angehört oder einem feuerwehrtechnischen Bediensteten einer Kreisverwaltung	min. 2 Monate (8 Wochen), Aufteilung möglich	Beurteilung	Keine

B.2 Qualifizierungsmaßnahme für das 4. Einstiegsamt

FQS - feuerwehrtechnischer Dienst, 4. Einstiegsamt (Gesamtdauer der Qualifizierung 12 Monate, davon ca. 8 Monate Hospitationen/Praktika)						
über- fachl.	fach- spez.	Qualifizierungs- maßnahme	Inhalt	Dauer	Erfolgs- nachweise	Anrech- nung
X		Zentrales Ausbildungsmodul - Personal- und Sozialkompetenz, gruppendynamische Prozesse, Projektmanagement	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und das Projektmanagement - Erwerben von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - Zeitmanagement, - Konfliktmanagement, - Stressbewältigung, - Suchtprävention, - Mitarbeiterführung im Haupt- und Ehrenamt, - Personalentwicklung und Beurteilungswesen, - Change-Management. - Element der Laufbahnprüfung: Ausgabe des Themas der Facharbeit 	5 Wochen	Lernerfolgskontrolle	
X		Dezentrales Praxismodul - Personal- und Sozialkompetenz, Projektmanagement	Praktische Anwendung der im Modul Personal- und Sozialkompetenz erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten Vertiefung der Einsatzerfahrung in der Führungsstufe C gem. FwDV 100	9 Wochen	Beurteilung	
	X	Zentrales Ausbildungsmodul - Recht und Management	Vermittlung der folgenden Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungs-, Verwaltungs- und Dienstrecht, - Einsatzrecht, - Haushalts- und Vergaberecht. Werteverständnis, Berufsethos, Extremismusprävention	7 Wochen	Lernerfolgskontrolle	

FQS - feuerwehrtechnischer Dienst, 4. Einstiegsamt

(Gesamtdauer der Qualifizierung 12 Monate, davon ca. 8 Monate Hospitationen/Praktika)

über- fachl.	fach- spez.	Qualifizierungs- maßnahme	Inhalt	Dauer	Erfolgs- nachweise	Anrech- nung
			Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre Grundlagen des Qualitätsmanagements und des Controllings Werkzeuge zur Planung und Organisation von Einrichtungen der Gefahrenabwehr			
	X	Dezentrales Praxis- modul - Recht und Management	Praktische Anwendung der im Modul Recht und Management erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten	8 Wochen	Beurteilung	
	X	Zentrales Ausbildungs- modul - Strategische Leitung und Führung	Erlangung der Qualifikation zum Führen von Einheiten bis zur Führungsstufe D gemäß FwDV 100 Einführung in das System des europäischen Katastrophenschutzmechanismus Qualifikation in der Gefahrenprävention Elemente der Laufbahnprüfung: Erstellen von schriftlichen Ausarbeitungen zu komplexen Sachverhalten in zwei jeweils vierstündigen Klausuren, deren Themen aus den in der strategischen Führungsausbildungen vermittelten Inhalten stammen.	9 Wochen	Lernerfolgskontrolle	
	X	Dezentrales Praxis- modul - Strategische Leitung und Führung	Praktische Anwendung der im Modul strategische Leitung und Führung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten Erlangen von weiteren Kenntnissen und Fähigkeiten, die zielführend in der späteren Verwendung eingesetzt werden können	10 Wochen	Beurteilung	

FQS - feuerwehrtechnischer Dienst, 4. Einstiegsamt

(Gesamtdauer der Qualifizierung 12 Monate, davon ca. 8 Monate Hospitationen/Praktika)

über- fachl.	fach- spez.	Qualifizierungs- maßnahme	Inhalt	Dauer	Erfolgs- nachweise	Anrech- nung
	X	Dezentrales Praxismo- dul - Vertiefung	Praktische Anwendung und Vertiefung der erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten Vertiefung der während der gesamten Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten Mitarbeit an Aufgaben, die nach der Ausbildung bei amtsangemessener Beschäftigung zu bewältigen sind Kennenlernen weiterer BOS und der bestehenden Schnittstellen, Anforderungen und Erwartungen an die Feuerwehr Hospitation bei fremder Dienststelle/Unternehmensform (z.B. Polizei, Aufsichtsbehörde, Feuerwehr im Ausland oder Wirtschaftsunternehmen)	4 Wochen	Beurtei- lung	
		Aufstiegsprüfung	Elemente der Laufbahnprüfung: - Präsentation und Verteidigung der Facharbeit, - Rollenspiel Amtsführung, - Praktische Prüfung (Einsatzsimulation).			